



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(21.02.2022)

Aktuelle Coronaschutzverordnung

Seit der letzten Vereins-Information hat sich die Coronaschutzverordnung mehrmals leicht verändert, jedoch ohne direkte Auswirkungen auf den Sport allgemein oder den Rehabilitationssport im Speziellen. Die **2G**-Regelung für den (Reha-)Sport im Freien gilt weiterhin, ebenso wie die **2G+**-Regelung für (Reha-)Sport in Innenräumen.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Ebenso fasst der LSB NRW auf „[VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie](#)“ und der BRSNW auf [Corona | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#) höchstaktuell die gültigen Regelungen für den Sport in NRW übersichtlich zusammen.

Impfnachweis-Pflicht für Übungsleitungen im Rehasport

Seit Beginn des Jahres steht die Frage einer Impfnachweis-Pflicht für Übungsleitungen im Rehabilitationssport im Raum. Das aktualisierte Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde erweitert, sodass eine einrichtungsbezogene Impfnachweis-Pflicht für spezielle Einrichtungen besteht.

Die Frage, ob Übungsleitungen ebenfalls unter diesen § 20a IfSG fallen, ist bislang noch nicht rechtssicher geklärt. Jedoch haben sowohl das MAGS (Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes NRW) als auch das Bundesgesundheitsministerium auf Rückfrage bzw. in einer Veröffentlichung, die Einschätzung gegeben, dass Übungsleitungen von dieser Impfnachweispflicht ausgenommen sind, sofern sie außerhalb der im Gesetz benannten Einrichtungen tätig sind.

Somit besteht aktuell **keine Verpflichtung zu einer Impfung** gegen COVID-19 seitens der Übungsleitungen im Rehabilitationssport, **sofern** die Gruppen nicht innerhalb der im Gesetz genannten Einrichtungen stattfinden. In diesem Fall sollte mit der jeweiligen Einrichtung das weitere Vorgehen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen geklärt werden.

Sobald eine rechtssichere Klärung dieser Frage vorliegt, werden wir darüber informieren.

Dennoch möchten wir explizit darauf hinweisen, dass der Umgang bzw. der Sportbetrieb gemeinsam mit vulnerablen Gruppen, wie im Rehasport, ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringt. Deshalb möchten wir weiterhin eine klare **Empfehlung für die Impfung aller Rehasport-Beteiligten** aussprechen.

Kontaktfreier Sport draußen jetzt auch mit 3G möglich

Eine Änderung der Verordnung betrifft die Differenzierung des Sporttreibens draußen. Demnach gilt für Sport draußen nicht mehr durchgehend 2G, sondern für kontaktfreien Sport reicht 3G. Der entsprechende Satz der Verordnung lautet, dass für immunisierte oder getestete Personen draußen Folgendes erlaubt ist: „... die gemeinsame oder gleichzeitige Ausübung von im Sinne dieser Verordnung kontaktfreiem Sport (wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis oder Golf)“. Kontaktfreier Sport ist unter Bezugnahme auf weitere Passagen der Verordnung und ihre Anlagen solcher Sport, bei dem durchgehend ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern eingehalten wird. Für immunisierte Personen ändert sich nichts. Draußen ist für sie jeglicher Sport möglich.

Veröffentlichung der neuen BAR-Rahmenvereinbarung (gültig seit 01.01.2022)

Die seit 01. Januar 2022 gültige Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining steht nun auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zur Verfügung. Die konkreten Änderungen der neuen Rahmenvereinbarung sind beim LSB NRW unter [VIBSS: Neue BAR-Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022](#)" und beim BRSNW unter [Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#) übersichtlich zusammengefasst. Dort finden Sie auch eine Download-Version der neuen Vereinbarung.

Neue Vergütungssätze der DRV Bund ab 01. März 2022

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der aktualisierten Rahmenvereinbarung hat die DRV Bund alle Leistungserbringerverbände darüber informiert, dass sie **ab dem 1. März 2022** allen anerkannten Rehasportanbietern die Erbringung und Abrechnung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ermöglichen möchte.

In Anbetracht des vertragslosen Zustands mit der DRV Bund richten sich die Durchführungsvoraussetzungen nach der BAR-Rahmenvereinbarung, die Vergütung der Leistungen und deren regelmäßige Anpassung sollen künftig im Rahmen des **neuen Vergütungssystems der DRV Bund** erfolgen. Die damit ab 1. März 2022 gültigen Vergütungssätze und das zugehörige Schreiben der DRV Bund finden Sie beim LSB NRW unter [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#) (rechts unter „Downloads“) und beim BRSNW unter [Vergütungssätze | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#). Maßgeblich für die Abrechnung der genannten Vergütungssätze ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Mit der Vergütung sind sämtliche Kosten für die Übungsveranstaltung abgegolten.

Die Verfahrensweise und Vergütungssätze der Regionalträger der DRV bleiben hiervon zunächst unberührt.

Aktueller Stand zu den Sonderregelungen Verordnungen, Hygienezuschlag und Online-Alternativangebote

Genehmigungsverfahren zu Verordnungen im Rehabilitationssport – Muster 56 und G0850

Die Sonderregelung zur „Verlängerung der Genehmigungszeiträume bewilligter Verordnungen“ wurde aufgrund von Problemen in der Praxis durch die GKV zum 30. September 2021 eingestellt. Somit gilt folgende Regelung:

Regelung GKV – Muster 56

Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert. Gleiches gilt bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren.

Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:

Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Regelung Rentenversicherung – G0850

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Rentenversicherungen NRW (mit Ausnahme der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) gilt, „Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation bis 31. März 2022 abschließen, eine Verlängerung der geregelten Beginn Frist im Zusammenhang mit der Durchführung von Reha-Sport um bis zu 3 Monate. Somit haben Sie 6 Monate Zeit, um mit dem Rehabilitationssportangebot zu beginnen. Eine gesonderte Antragsstellung durch die Versicherten ist weiterhin nicht erforderlich. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt.“

Von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde uns folgendes mitgeteilt: „die DRV KBS verlängert derzeit aufgrund der Corona-Pandemie unbürokratisch den Bewilligungszeitraum beim Reha-Sport um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen. Eine Fristverlängerung von 3 Monaten für Beginn und Abschluss wird von uns nicht kommuniziert. Selbstverständlich sollte sobald als möglich mit dem Reha-Sport begonnen werden.“

Fortführung der Hygienezahlungen (Primärkassen)

Die Primärkassen in NRW haben, entsprechend der Regelungen auf Bundesebene, einer Verlängerung des coronabedingten Zuschlags in Höhe von 0,25€ zugestimmt. Der Zuschlag wird zeitlich befristet bis zum 19.03.2022 pro Person für in Präsenz erbrachte Übungseinheiten gewährt. Bei der Abrechnung der Leistung ist der Zuschlag wie bisher gesondert auszuweisen. Hier gilt weiterhin die Abrechnungspositionsnummer:

GPOS	Betrag	Klartext
603700	0,25 EUR	Corona Hygienezuschlag Rehasport

Fortführung der Hygienezahlungen (vdek)

Die coronabedingten Hygienezahlungen von 10% werden durch den vdek bis zum 19. März 2022 weiterhin gewährt.

Fortführung der Hygienezahlungen DRV Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nun offiziell mitgeteilt, dass die coronabedingten Hygienezahlungen bis zum 19. März 2022 fortgeführt werden. Zudem wurde die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ bis zum 31. März 2022 verlängert.

Fortführung der coronabedingten Sonderregelungen DGUV/SVLFG

Die coronabedingten **Hygienezahlungen werden bis zum 19. März 2022** fortgeführt. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt sich damit den Empfehlungen der gesetzlichen Krankenversicherungen an.

Eine Übersicht der aktuell gültigen Vergütungssätze finden Sie unter folgendem Link:

[Vergütungssätze | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#)

Informationen zu Online-Alternativangeboten

Fortführung Online-Alternativangebote (GKV)

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben sich vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der weiterhin erforderlichen Einschränkung der Kontakte darauf verständigt, die bisherige Sonderregelung „Rehabilitationssport als Online-Angebot“ als Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie bis zum 19. März 2022 zu verlängern.

Fortführung Online- Alternativangebote (DRV NRW)

Die bisherigen getroffenen Regelungen zur Fortführung von Reha-Sport Tele-/Online-Angebot werden **bis zum 31. März 2022 verlängert**.

Fortführung Online- Alternativangebote (DGUV/SVLFG)

Die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ ist nun auch von Seiten der DGUV/SVLFG **bis zum 19. März 2022** verlängert worden und stellt eine Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie dar.

Fortführung Online- Alternativangebote (DRV Bund)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nun offiziell mitgeteilt, dass die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ bis zum 31. März 2022 verlängert wird.

Formblatt E

Wie in unseren vorherigen Corona-Updates möchten wir nochmals die BRSNW-Mitgliedsvereine daran erinnern, dass aufgrund der neuen Regelungen in der Rahmenvereinbarung, das neue [Formblatt E](#) (Erklärung als Leistungserbringer) von allen Vereinen mit Angeboten im Kinder- und Jugendbereich und bei Angeboten „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ sowie bei Herzsportangeboten erneut einmalig unterzeichnet dem BRSNW eingereicht werden muss. Ausnahme im Herzsport: wenn in der Übergangsphase bereits EH eingereicht wurde.

Neue Teilnahmebestätigungsliste Rehabilitationssport

Wir möchten nochmals an die neue [Teilnahmebestätigungsliste](#) erinnern (BRSNW: Mail vom 03.09.2021), die von den Kostenträgern auf Bundesebene entwickelt wurde und mit Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining, ab dem 01.01.2022, einzusetzen ist.

Mit der neuen Teilnahmebestätigungsliste ist nun die Möglichkeit gegeben, für eine Verordnung, die in der Regel für 50 Übungseinheiten ausgelegt ist, eine einzige Teilnahmebestätigungsliste einzusetzen.

Seit des Inkrafttretens der neuen Rahmenvereinbarung seit dem 01.01.2022, muss die neue Teilnahmebestätigungsliste ab sofort eingesetzt werden. Allerdings gilt es folgendes bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

1. Sofern eine Zwischenabrechnung mit "altem" Formular erfolgt, ist für den nachfolgenden Abrechnungs-Zeitraum das neue Formular zu verwenden.
2. Erfolgt keine Zwischenabrechnung, werden die Unterschriften weiter auf dem „alten“ Formular geleistet. (Zusatz: Bereits im Einsatz befindliche Vordrucke können bis zum Ende der Maßnahme weiter verwendet werden, also auch über den 01.01.2022 hinaus.)
3. Zwischenabrechnungen allein mit dem Ziel des Wechsels des Formulars sind zu vermeiden.
4. Bei neuen Teilnehmenden kann ab sofort das „neue“ Formular eingesetzt werden, spätestens ab 01.01.2022.
5. Wenn auf dem „alten“ Formular alle Unterschriftenzeilen gefüllt sind, kann für die nächsten Teilnahmen das „neue“ Formular ab sofort verwendet werden, spätestens ab 01.01.2022.

Zudem wurde von den Kostenträgern auf Bundesebene ein neues [Ergänzungsblatt](#) entworfen, für die Vereine, die in Papierform abrechnen.

Zu dem Ergänzungsblatt kam häufig die Frage auf, welche Angaben im Feld Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) bzw. Vertragskennzeichen einzufügen sind. Diese Angaben unterscheiden sich für jedes Bundesland sowie für die jeweilige zertifizierende Stelle.

Für den LSB NRW: für Vereine von REHASUPPORT müssen die LEGS 6108300 bzw. die Vertragsnummer 6108000 angegeben werden. Genauere Informationen sind unter [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#) einzusehen.

Für den BRSNW gilt: bei den **Ersatzkassen** gilt der **Leistungserbringergruppenschlüssel 6108200** und bei den **Primärkassen** gilt die **Vertragsnummer 6108005**. Die Vereinbarungen und Verträge sind auf der Homepage des BRSNW unter Downloads Rehasport eingestellt [Downloads | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#)

Diejenigen Vereine, die trotz der Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung seit 01.01.2015 noch in Papierform abrechnen (eine Ausnahme gilt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, bei denen die Abrechnung im Papierformat eingereicht werden muss), möchten wir darauf aufmerksam machen, dass nach den vertraglichen Regelungen in der Abrechnung eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 5 % des Gesamtbetrages von den Kostenträgern einbehalten werden kann. Hier erinnern wir nochmals an unsere Infomail vom 01.06.2021, dass wir Kooperationsverträge mit zwei Abrechnungsdienstleistern abgeschlossen haben, damit unsere

Vereine deren Leistungen vergünstigt in Anspruch nehmen können. Sollten Sie an einer elektronischen Abrechnung interessiert sein, bitten wir Sie direkten Kontakt zu dem Abrechnungsdienstleister aufzunehmen, die Ihnen ein entsprechendes Angebot vorlegen können. Die Kontaktdaten finden Sie über folgenden Link: <https://www.brsnw.de/rehabilitationssport/abrechnungsstellen>

Des Weiteren bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei der Teilnahmebestätigungsliste und dem Ergänzungsblatt, die von den Kostenträgern auf Bundesebene entwickelt wurden, um verbindliche Vorlagen handelt, die nicht verändert werden dürfen. Werden dennoch Änderungen vorgenommen oder eigene Teilnahmebestätigungslisten verwendet, sind die Kostenträger berechtigt eine Abrechnung zu verweigern. Aus diesem Grund liegen uns die Teilnahmebestätigungsliste sowie das Ergänzungsblatt ausschließlich als PDF-Datei vor.

Die Kostenträger auf Bundesebene haben zudem noch eine große Veränderung vorgenommen, so dass auf der ersten Seite nun das Institutionskennzeichen des Vereins eingetragen werden muss. Anhand des Institutionskennzeichens können die Kostenträger die Bankverbindung entnehmen, die nicht mehr separat aufgeführt wird. Hier empfehlen wir unseren Vereinen, die hinter dem Institutionskennzeichen hinterlegten Bankdaten des Vereins auf Richtigkeit zu prüfen, als auch die Angabe der Vereinsdaten mit den bei uns hinterlegten Daten zu prüfen, um eine reibungslose Abrechnung sicherzustellen. Unstimmigkeiten in der Bankverbindung oder den Adressdaten der Vereine, die wir den Kostenträgern in regelmäßigen Abständen übermitteln, führen bei der Abrechnung zu Verzögerungen oder im schlimmsten Falle zur Ablehnung der Abrechnung.

Sollten Ihnen die hinterlegten Bankdaten nicht mehr bekannt sein, müssen Sie diese direkt bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen erfragen.

Die Kontaktdaten lauten:

ARGE IK
Alte Heerstraße 11
53757 Sankt Augustin
Tel.: 03013001-1340
Fax: 03013001-1350
Mail: info@arge-ik.de

Service Zeiten:
Mo - Fr: 09:30-11:30 Uhr
Mo - Do: 13:00-15:00 Uhr

Hinweis für BRSNW-Mitgliedsvereine: Einen Abgleich Ihrer bei uns hinterlegten Vereinsdaten mit denen bei der ARGE IK angegebenen Daten können Sie über das online Zertifizierungsportal unter dem Reiter „Konfiguration“ und anschließend „Stammdaten“ einsehen. Anpassungen der Vereinsdaten müssen bei der ARGE IK über folgendes Formular beantragt werden: [eb-2021.pdf \(dguv.de\)](https://www.dguv.de/eb-2021.pdf)

Wollen Sie eine Änderung Ihrer Vereinsdaten bei uns vornehmen benötigen wir diese ebenfalls in schriftlicher Form an Herrn Lars Meißner (meissner@brsnw.de), gerne per Mail.

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten. Wir alle hoffen, dass der Sportbetrieb alsbald wieder in gewohnter Weise stattfinden kann.

Bleiben Sie weiterhin gesund und halten wir gemeinsam durch!